

An die
Landeswahlbehörde Steiermark
Hofgasse
8010 Graz

Wildon, 11. Juli 2020

Anfechtung des Ergebnisses der Gemeinderatswahl Wildon vom 28.6.2020

Als Zustellungsbevollmächtigter der Wahlpartei „ProjektWildon“ erhebe ich gem. § 86 GWO in offener Frist Einspruch wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens und begründe wie folgt:

1. Der Gemeindewahlbehörde wurde die Aufgabe zuteil als Sprengelwahlbehörde für die Briefwahlstimmen zu fungieren. Ich musste feststellen, dass
 - a) die Wahlkartenkuverts bereits zeitlich vor Schließung der Sprengelwahllokale geöffnet und die Wahlkuverts entnommen worden sind,
 - b) trotz genauester und mehrfacher Zählung die Anzahl der Stimmzettel mit der Anzahl der ursprünglich abgezählten ungeöffneten Kuverts um minus 9 differierten, obwohl alle Kuverts Stimmzettel enthielten – eine Meldung von leeren Kuverts gab es bei der Öffnung der Wahlkuverts nicht - und
 - c) das Wahllokal dieser Gemeindewahlbehörde während der Auszählung der Stimmzettel nicht abgeschlossen worden ist und sich Personen immer wieder aus dem Lokal entfernten und sodann wieder das Lokal betreten.
2. Von mir wird ein Teil der für ungültig erklärten Stimmen angefochten, da diverse Sprengelwahlbehörden per Abstimmung die Ungültigkeit feststellten, obwohl meiner Meinung nach der Wählerwille für „ProjektWildon“ klar ersichtlich war, da die anderen Parteien durchgestrichen waren.
3. Im Wahllokal Stocking wurden die Stimmzettel von einem Beisitzer derart gefaltet übergeben, dass zwar die Parteien 1 bis 4 offen aufgefaltet ersichtlich waren, um auch die Liste 7 zu erkennen, musste der Stimmzettel im A4 Format vor sich ausgebreitet werden. Dies ist aus meiner Sicht eine Benachteiligung der Liste 7 (ProjektWildon). Der Protest durch unsere Vertrauensperson wegen dieser aus unserer Sicht manipulativen Vorgehensweise wurde mit dem Hinweis darauf, dass dies immer so gehandhabt worden sei, abgetan und beibehalten.
4. In allen anderen Sprengelwahllokalen wurden die Stimmzettel und Kuverts nicht von den Wahlleitern ausgegeben, in einigen Lokalen erfolgte dies zeitweise auch durch Beisitzer.

Aus meiner Sicht wurde bzgl. Punkt 1a) gegen § 77 (4) verstoßen, bzgl. Punkt 1c) gegen § 77 (1) sowie bezgl. Punkt 3 gegen § 63(1).

Ich ersuche die Landeswahlbehörde um Überprüfung der Rechtskonformität der oben beschriebenen Handlungen und um die entsprechend angemessenen Konsequenzen. Eine Nachschulung der tätigen Personen erscheint angebracht. Als Kontrollpartei geht es uns nicht um eine Verbesserung unseres Stimmenanteils, sondern darum, dass in Hinkunft derartige unkorrekte Handlungen vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. J. Hirschmann